



Meisterwerk

Kirchgeßner & Dernek GbR
(St.-Nr.: 26/113/64538)

Hintere Bleiche 57
55116 Mainz

Tel.: 06131 8943181
mail@meisterwerk-design.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN (AGB)

(Stand 1. August 2016)

1. Geltungsbereich

Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die folgenden AGB an. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese werden im Falle unserer Dienstleistung und/oder Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebot und Auftrag

2.1. Wir halten uns zwei Wochen lang an unsere Angebote gebunden. Die Annahme eines von uns ausgesprochenen Angebots erfolgt ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung des Kunden. Durch schlüssiges Handeln (wie z.B. Mitarbeit am Konzept oder in der Entwurfphase) oder durch Entgegennahme einer vereinbarten Projektpräsentation wird auf Basis unserer Stundensätze abgerechnet.

2.2. Wenn durch den Kunden ein Auftrag erteilt wurde, ohne dass zuvor ein Angebot durch uns erfolgt war, erfolgt die Vergütung auf Basis unseres Stundensatzes von 70€ (Netto). Gleiches gilt bei nachträglich durch den Auftraggeber veranlassten Ergänzungen oder Abänderungen des ursprünglichen Auftrags.

2.3 Unser Angebot versteht sich vorbehaltlich von uns nicht zu vertretender Preissteigerung oder -senkungen Dritter. Bei Angebotsabweichungen von über 10% sind wir verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Auftraggebers zu erfragen.

2.4. Der Auftrag endet mit der Abnahme, ggf. Durchführung der Korrekturphase der vereinbarten Leistung oder nach Ablauf der fest vereinbarten Auftragsdauer.

2.5. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Monats gekündigt werden, insoweit keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde.

3. Urheberrechte

3.1. Die uns erteilten Aufträge basieren, soweit sie kreative Leistungen betreffen (z.B. Erstellung von Entwürfen, Datensätzen, Templates, CSS, Werkzeichnungen etc.), jeweils auf einem Urheberrechtsvertrag, der auf die Gewährungen von Nutzungsrechten an diesen Leistungen gerichtet ist. Insoweit verweisen wir auf §2 und §3 UrhRG in Verbindung mit den Normen über den Werkvertrag gemäß BGB. Die Bestimmung des UrhRG gelten auch dann, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.2. Alle von uns überlassenen oder durch uns zur Kenntnis gegebenen kreativen Leistungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch im Zuge der Reproduktion entfallen oder abgeändert werden. Jede Nachahmung oder Verfremdung – auch von Teilbereichen – ist untersagt.

3.3. Anregungen oder Mitarbeitsanteile des Auftraggebers bleiben ohne Einfluss auf die Vergütungshöhe. Insbesondere begründen sie kein Miturheberrecht. Ein Miturheberrecht kann nur zugestanden werden, wenn dieses zuvor schriftlich fixiert wurde.

3.4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Teile der von uns erstellten Arbeiten in geeigneter Weise durch uns gekennzeichnet werden, um auf Urheberschaft hinzuweisen, wo dieses möglich ist.

3.5. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt uns der Auftraggeber 5 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Meisterwerk ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

3.6. Drittmittel, die von uns als Betriebsgegenstände zur Erstellung unserer vertragsgemäßen Arbeit eingesetzt werden (z.B. Klischees, Lithos, Filme, CDs, Software, etc.), verbleiben – auch bei gesonderter Berechnung – in unserem Eigentum. Dieses gilt in gleicher Weise für alle im Zusammenhang der Auftragsdurchführung erhaltenen und ggf. gespeicherten anderen Daten.

4. Nutzungsrechte

4.1. Alle kreativen Leistungen dürfen nur für die auftragsgemäß vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Anderweitige oder weitergehende Nutzungen sind nur mit unserer Einwilligung gestattet. Hierfür kann gegebenenfalls ein zusätzliches Nutzungshonorar vereinbart werden.

4.2. Der Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des Nutzungshonorars das Recht sämtliche Arbeiten wie vereinbart zu nutzen und zu verwerten. Regelmäßig – wenn nicht anders vereinbart – handelt es sich hierbei um das einfache Nutzungsrecht gemäß §31 III UrhRG.

4.3. Die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Meisterwerk und Auftraggeber und kann zusätzlich vergütet werden.

5. Sonder- und Fremdleistungen

5.1. Gesondert berechnet werden Umarbeitungen und Änderungen von Entwürfen außerhalb der Korrekturphase, Vorlage weiterer Entwürfe, Drucküberwachung, Übersetzungskosten, Organisationskosten, technische Kosten, nachträgliche Änderungen, Texterkosten etc.

5.2. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir Namen und für Rechnung des Auftraggebers veranlassen. Insoweit ein Mitspracherecht des Auftraggebers nicht ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl des Dritten ausschließlich unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten mit dem Ziel der bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber. Wenn wir im Zuge einer Produktion Fremdangebote einholen, so berechnen wir diese Tätigkeit nach Aufwand für den Fall der anderweitigen Auftragsvergabe. Sollten im konkreten Fall Fremdleistungsaufträge in unserem Namen und auf unsere Rechnung abgeschlossen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber uns von hieraus ergebenden Verbindlichkeiten gänzlich freizustellen.

5.3. Meisterwerk ist nicht verpflichtet, offene Daten und Layouts, die auf dem Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vertraglich oder im Angebot vereinbart wurde. Wünscht der Kunde die Herausgabe von offenen Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Von Meisterwerk dem Auftraggeber zu Verfügung gestellte offene Computerdateien, dürfen diese nur mit vorheriger Genehmigung durch Meisterwerk geändert und vervielfältigt werden.

6. Zahlungsmodalität

6.1. Unsere Vergütung ist sofort und netto fällig. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des bei Auftragsende aktuell gültigen Prozentsatzes.

6.2. Unsere kreativen Leistungen bilden zusammen mit den technischen Arbeitsleistungen und mit der Gewährung der Nutzungsrechte eine Gesamtleistung. Diese, sowie die Vergütung setzen sich wie folgt zusammen: Konzeption / Entwurf / Ausarbeitung / Produktionsbetreuung / Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt entfällt bei Nichteinräumung des Copyrights. Nur Nutzungsrechte werden an Entwürfen, Ausarbeitungen und Reinzeichnungen gewährt.

6.3. Nach Auftragsbeginn werden alle Arbeitszeiten von unserer Seite digital dokumentiert und unseren Kunden im monatlichen Rhythmus in Form einer Exceltabelle mitgeteilt und abgerechnet. Bei Aufträgen, die finanzielle Vorleistungen unserer Seite erfordern (z.B. Lizenzgebühren etc.) wird eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel der Auftragssumme bei Auftragsbeginn in Rechnung gestellt.

6.4. Tritt Zahlungsverzug ein, so sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu zahlen. Zahlungseingang für Banküberweisungen oder Scheckeinreichungen ist der Tag der Gutschrift auf unserem Konto.

6.5. Tritt Zahlungsverzug im Rahmen eines vereinbarten Dauerschuldverhältnisses oder im Rahmen einer Ratenzahlung ein, so wird der Gesamtrechnungsbetrag sofort fällig.

6.6. Unsere Leistungen und die damit verbundenen Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Forderungen unser uneingeschränktes Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung steht uns darüberhinaus gemäß §273 BGB ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Auftraggeber gelieferten Materialien zu. Aus anderen Aufträgen kann der Auftraggeber uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen gestattet.

7. Druckfreigabe

7.1. Die Produktionsbewachung durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Wir haften für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die dafür notwendigen Daten werden entweder durch uns selbst erstellt oder vom Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr (mittels geeignetem Datenträger oder Datenübertragung) geliefert. Bei allen uns zur Verfügung gestellten Daten muss es sich um Sicherungskopien handeln – wir haften nicht für den Verlust von Originaldateien. Wir übernehmen oder vermitteln außerdem die Erstellung von Druckvorlagen auf Manuskript-, Daten- oder Entwurfsgrundlage, die durch den Auftraggeber auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden und die erst noch Datenträgermäßig erfasst, umgesetzt und gesetzt werden müssen. Alle Daten werden bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zur endgültigen Erfüllung des Vertragszweckes durch uns gespeichert und aufbewahrt.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte gelieferten CDs, Filme, Drucke, etc. vor Druckfreigabe oder Weiterverarbeitung zu prüfen und mögliche Fehler innerhalb von fünf Werktagen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Vorlagen als genehmigt, insoweit keine längere Prüfungsfrist vereinbart wurde. Wir haften nicht für Schäden, die durch unkontrollierte Weiterverarbeitung durch den Kunden entstanden sind. Wir haften maximal bis zum Auftragswert der Vorlage, wenn der Fehler auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht hätte entdeckt werden können und sich so erst im Produktionsvorgang erkennbar realisiert.

7.3. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die fehlerbehaftet – wie z.B. durch Computerviren verseucht – sind.

8. Lieferung

8.1. Wir versenden unsere Arbeiten (insbesondere Entwürfe und Druckvorlagen) auf Wunsch an den Auftraggeber. In diesem Fall findet der Gefahrübergang auf den Auftraggeber bei Übergabe an den Transporteur/ Spediteur statt. Die Kosten des Transports trägt der Auftraggeber.

8.2. Liefertermine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Bei Leistungsverzug ist uns zunächst in angemessener Weise Nachfrist einzuräumen. Der Auftraggeber kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Nachfrist fruchtlos verlaufen ist. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des §361 BGB. Verzugsschadensersatz ist maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (exklusive Vorleistungen und Material) möglich.

8.3. Bei fixen Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesicherte Beibringung von Eigenleistungen oder Dittleistungen (gleich materieller oder ideeller Art), so verschieben sich auch entsprechend die von uns zugesagten Termine.

9. Gewährleistungsregelung

9.1. Auftraggeberseitig ist die Korrektheit unserer Leistungen – auch die der erbrachten Zwischenleistungen –, insbesondere ggf. die Vertragsgemäßheit, in jedem Falle eigenständig zu überprüfen. Im Sinne des Gesetzes gelten Eigenschaften nur dann als zugesichert, wenn diese zuvor von uns schriftlich zugesichert wurden. Die Gefahrtragung für mögliche Fehler geht mit der Abnahme (auch Druckfreigabe) uneingeschränkt auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt für alle sonstigen Freigaben im Zuge der Auftragsbearbeitung.

9.2. Mängel sind binnen 5 Werktagen nach entgegen genommener Leistung bzw. Ware uns gegenüber durch den Auftraggeber schriftlich zu rügen – ansonsten gilt die Leistung/Ware frei von Mängeln.

9.3. Verbleiben bei unverzüglicher und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführter Untersuchung versteckte Mängel unentdeckt, so können diese maximal 3 Monate ab Leistung/Warenlieferung geltend gemacht werden.

9.4. Nach unserer Wahl sind wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche zur Nachlieferung und/oder Ersatzlieferung berechtigt, wenn eine berechtigte Mängelrüge des Auftraggebers vorliegt. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn die Nachbesserung/Ersatzlieferung unterlassen oder verzögert wurde bzw. misslungen ist. Die Regelungen des §361 BGB bleiben unberührt.

9.5. Änderungen oder Korrekturen an unseren Leistungen, die durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt wurden, führen zum sofortigen Haftungsausschluss unsererseits.

9.6. Mängel an Teillieferungen können zu keiner Beanstandung der Gesamtlieferung führen. Ausgenommen sind lediglich solche Fälle, in denen eine Teillieferung für den Auftraggeber erkennbar ohne Interesse ist.

10. Haftungsregelungen

Meisterwerk verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln.

10.1. Werden vertragsseitig keine anderen Regeln getroffen, so haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Mitarbeiter. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen haften wir auch für den Fall der leichten Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist jedoch die Haftung für lediglich mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Haftungsansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss sowie aus unerlaubter Handlung sind jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens begrenzt.

10.2. Unsere Haftung entfällt für patent-, muster-, urheber und warenzeichenrechtliche Eintrags- und Schutzfähigkeit der von uns vertragsgemäß gelieferten Leistungen.

10.3. Risiken rechtlicher Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und/oder Veröffentlichungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Uns trifft keine Verpflichtung unserer Leistungen auf ihre spätere rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen.

10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die uns zur Veröffentlichung und/oder Vervielfältigung freigegebenen Vorlagen zu übergeben. Wegen enthaltener Aussagen über Produkte oder Leistungen des Auftraggebers haften wir keinesfalls.

10.5. Im Namen und Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilte Aufträge, bei denen wir lediglich als Vermittler auftreten, begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns, soweit uns kein unmittelbares Verschulden bei der Auswahl des Dritten trifft.

10.6. In Fällen, in denen wir selbst als Auftraggeber von Dritten auftreten, treten wir sämtliche uns zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab. Vor möglicher Inanspruchnahme von uns verpflichtet sich der Auftraggeber zunächst unter Verwendung aller rechtlich zulässigen Mittel, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.7. Meisterwerk schließt die Haftung für Verluste bzw. Schäden irgendwelcher Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden-, die sich aus der Nutzung bzw. dem Zugriff auf von uns gelieferte oder erstellte Webseiten oder aus Links zu Webseiten Dritter ergeben, es sei denn, diese Verluste oder Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Zudem lehnt Meisterwerk jedwede Haftung für Manipulationen am EDV-System des Internetbenutzers durch Unbefugte ab. Dabei weist Meisterwerk ausdrücklich auf die Gefahr von Viren und die Möglichkeit gezielter Angriffe durch Hacker hin.

11. Verschwiegenheitspflicht

Wir verpflichten uns hinsichtlich unserer Tätigkeit auf die Ziele des Auftraggebers. Alle uns zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten, -vorgänge, und -geheimnisse werden von uns bewahrt. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse über den Auftraggeber werden von uns strikt vertraulich behandelt. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich über das Vertragsende hinaus und auch für den Fall eines nicht zustandekommenden Vertrages.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Meisterwerk – Kirchgeßner & Dernek GbR